

Stadt Pinneberg • Postfach 2063 • 25410 Pinneberg

An die Eltern /
Erziehungsberechtigten der Kinder der
Städt. Kindertagesstätten

Fachdienst Kindertagesstätten und Jugend
Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg
Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Schimann
Zimmer: 258 / 2. OG
Telefon: 04101 / 211 139
Fax: 04101 / 211 77 139
Schimann@stadtverwaltung.pinneberg.de

Datum:
25.03.2021

Elternbrief

Umgang mit Betreuungsbeiträgen bei behördlichem Betretungsverbot und eingeschränktem Regelbetrieb

Liebe Eltern und/oder Erziehungsberechtigte,

die Landesregierung hat beschlossen, für die Zeiträume im Jahr 2021 in denen die behördlichen Betretungsverbote bestehen eine Beitragsfreistellung vorzusehen, sodass die Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung entlastet werden und ihre Beiträge erstattet bekommen. Im eingeschränkten Regelbetrieb, bei dem die meisten Kinder wieder betreut werden dürfen, erfolgt eine Erstattung nur noch für die nicht berechtigten und damit für die nicht betreuten Kinder.

Der Weg ist für die Zukunft folgendermaßen von der Landesregierung vorgegeben:

1. Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens ist zu Beginn eines Monats unklar, ob während dieses Monats behördliche Betretungsverbote oder Besuchsbeschränkungen angeordnet werden. Daher kommen Sie, als Eltern oder Erziehungsberechtigte ihrer Beitragspflicht zunächst nach und zahlen die Elternbeiträge.
2. Im Folgemonat wird für den vorangegangenen Monat dokumentiert, in welchen Zeiträumen behördliche Betretungsverbote oder Besuchsbeschränkungen bestanden. Sofern es diese gab, so sind für die Zeiträume keine Beiträge bzw. im eingeschränkten Regelbetrieb nur noch von den Eltern nicht zu erheben, deren Kinder weiterhin nicht zur Teilnahme berechtigt sind. Die überzahlten Elternbeiträge werden erstattet bzw. gegebenenfalls mit alten Rückständen verrechnet. Dies soll innerhalb von zwei Monaten nach Leistung erfolgen.

Es gilt dabei zwischen den Begrifflichkeiten zu unterscheiden.

Allgemeine Betretungsverbote:

Für Zeiträume im Jahr 2021, in denen die Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen bestehen, dürfen die Einrichtungsträger keine Elternbeiträge erheben. Es sind in diesem Fall allgemeine Betretungsverbote ausgesprochen, in denen das Betreten von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich untersagt und nur eine Notbetreuung mit eingeschränkter Gruppengröße zugelassen ist. Neben den allgemeinen landesweiten Betretungsverböten gilt diese Erstattungsregelung auch bei uns, wenn aufgrund einer Allgemeinverfügungen vom Kreis Pinneberg weiterhin nur eine Notbetreuung stattfinden kann. Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen in Einzelfällen sind nicht dazu zu zählen.

Eingeschränkter Regelbetrieb:

Für Zeiträume im Jahr 2021, in denen ein eingeschränkter Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen angeordnet ist, dürfen die Einrichtungsträger für die Kinder keine Beiträge erheben, welche während des Zeitraums der jeweiligen behördlichen Anordnung mangels Berechtigung keine Betreuung in der Kindertagesbetreuung erhalten haben bzw. für den Zeitraum der behördlichen Einschränkungen eine Alternativbetreuung aufweisen konnten. Zu dem Umfang der Berechtigung bezeichnet die jeweilige Allgemeinverfügung den Personenkreis.

Der in der Allgemeinverfügung jeweils genannte Zeitraum für die behördliche Einschränkung ist dabei maßgeblich für die Bestimmung.

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen:

Soweit ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen durchgeführt werden kann, in dem alle Kinder wieder an der Betreuung teilnehmen dürfen, sind regulär die Elternbeiträge zu erheben.

Allgemein: Sofern die Maßnahmen nicht den ganzen Monat betreffen, werden die Beiträge anteilig verringert.

Konkret bedeutet das für Sie:

Die bereits gezahlten Beiträge für Februar 2021 werden aufgrund des allgemeinen Betretungsverbot, welches in dieser Zeit angeordnet war, erstattet bzw. mit alten Rückständen von der Stadtkasse verrechnet.

Für den Monat März 2021, in dem aufgrund der Allgemeinverfügung des Kreis Pinneberg bis zum 14.03.2021 und ab 29.03.2021 nur ein eingeschränkter Regelbetrieb möglich war, wird rückwirkend berechnet, wie hoch Ihr zu zahlender Beitrag ist. Sie bekommen hierfür eine gesonderte Berechnung. Überzahlte Beiträge werden erstattet oder mit alten Rückständen verrechnet.

Ab dem Monat April 2021 bitte ich Sie, wie eingangs beschrieben ihrer Beitragspflicht nachzukommen. Sollte erneut ein behördliches Betretungsverbot oder nur ein eingeschränkter Regelbetrieb angeordnet worden sein, werden die überzahlten Elternbeiträge innerhalb von zwei Monaten nach Leistung erstattet bzw. gegebenenfalls mit alten Rückständen verrechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schimann